

TE OGH 2011/10/12 6Nc20/11k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm und Dr. Gitschthaler als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei H***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Karl Klein, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei R***** GmbH, *****, vertreten durch Längle Fussenegger Singer Rechtsanwälte Partnerschaft (OG) in Bregenz, wegen 24.560,29 EUR sA, über den Delegierungsantrag der klagenden Partei gemäß § 31 JN in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm und Dr. Gitschthaler als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei H***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Karl Klein, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei R***** GmbH, *****, vertreten durch Längle Fussenegger Singer Rechtsanwälte Partnerschaft (OG) in Bregenz, wegen 24.560,29 EUR sA, über den Delegierungsantrag der klagenden Partei gemäß Paragraph 31, JN in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag der Klägerin, die Rechtssache an das Landesgericht Krems an der Donau zu delegieren, wirdabgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten ihres Delegierungsantrags selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Beim Landesgericht Feldkirch behängt zu AZ 56 Cg 211/11a ein Zivilrechtsverfahren, in welchem die Klägerin von der Beklagten Werklohn für Schlosser- und Stahlbauarbeiten am Bauprojekt Campus Krems begehrt. Die Beklagte wendet ein, die Klägerin habe die von der Beklagten korrigierte Schlussrechnung vorbehaltlos akzeptiert, was wiederum von der Klägerin bestritten wird; die vorgenommenen Korrekturen seien auch nicht zu Recht erfolgt.

Dem Werkvertrag liegt die von den Parteien unterfertigte Vereinbarung vom 29. 11. 2007/7. 1. 2008 (Beilage ./A) zugrunde. Darin ist festgehalten, dass „Gerichtsstand das für Bregenz sachlich zuständige Gericht“ ist. Von der Klägerin wurde diese Vereinbarung mit dem Beisatz „nach Maßgabe des Begleitschreibens vom 7. 1. 2008 unterfertigt“; dort (Beilage ./B) „ersuch[t]“ die Klägerin, „als Gerichtsstand auch Wien gelten zu lassen“.

Rechtliche Beurteilung

Der Delegierungsantrag ist nicht berechtigt.

Nach Lehre und ständiger Rechtsprechung ist eine Delegierung aus Zweckmäßigkeitsgründen dann, wenn die örtliche

Zuständigkeit eines Gerichts durch Parteienvereinbarung begründet wurde, grundsätzlich ausgeschlossen, weil sie dem Zweck der Parteienvereinbarung widerspricht. Anders liegt der Fall nur, wenn nachträglich wesentliche, für die Zweckmäßigkeit der Delegierung sprechende Umstände eintreten, auf welche die Parteien bei ihrer Übereinkunft nicht Bedacht nehmen konnten (RIS-Justiz RS0046198, RS0046172, RS0046184; Ballon in Fasching, ZPO² § 31 JN Rz 4; Mayr in Rechberger, ZPO³ § 31 JN Rz 4). Nach Lehre und ständiger Rechtsprechung ist eine Delegierung aus Zweckmäßigkeitsgründen dann, wenn die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts durch Parteienvereinbarung begründet wurde, grundsätzlich ausgeschlossen, weil sie dem Zweck der Parteienvereinbarung widerspricht. Anders liegt der Fall nur, wenn nachträglich wesentliche, für die Zweckmäßigkeit der Delegierung sprechende Umstände eintreten, auf welche die Parteien bei ihrer Übereinkunft nicht Bedacht nehmen konnten (RIS-Justiz RS0046198, RS0046172, RS0046184; Ballon in Fasching, ZPO² Paragraph 31, JN Rz 4; Mayr in Rechberger, ZPO³ Paragraph 31, JN Rz 4).

Da zum einen die Klägerin keinerlei derartige (nachträglich eingetretene) Gründe für ihren Delegierungsantrag dartut und zum anderen die Gerichtsstandsvereinbarung die sachlich zuständigen Gerichte für Bregenz und (allenfalls) in Wien, jedenfalls aber nicht in Krems an der Donau festlegt, war der Delegierungsantrag abzuweisen, ohne dass es einer Erörterung der von § 31 Abs 1 JN geforderten Zweckmäßigkeitsgründe bedarf. Da zum einen die Klägerin keinerlei derartige (nachträglich eingetretene) Gründe für ihren Delegierungsantrag dartut und zum anderen die Gerichtsstandsvereinbarung die sachlich zuständigen Gerichte für Bregenz und (allenfalls) in Wien, jedenfalls aber nicht in Krems an der Donau festlegt, war der Delegierungsantrag abzuweisen, ohne dass es einer Erörterung der von Paragraph 31, Absatz eins, JN geforderten Zweckmäßigkeitsgründe bedarf.

Die Entscheidung über die Kosten des Delegierungsverfahrens gründet sich auf § 40 ZPO. Die Entscheidung über die Kosten des Delegierungsverfahrens gründet sich auf Paragraph 40, ZPO.

Textnummer

E98850

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0060NC00020.11K.1012.000

Im RIS seit

19.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at